

Zeugen einen besonderen Aktenvermerk abzufassen. Das trifft zu, wenn der Vernehmende Hinweise hat, deren Kenntnis für diejenigen Organe wichtig sein kann, die sich nachfolgend mit der Sache zu befassen haben,* beispielsweise wenn der Zeuge in schwerkrankem Zustand vernommen werden mußte, wenn ein Zeuge erst nach langem Bestreiten oder vielen Ausflüchten die Wahrheit sagte, wenn Anzeichen vorhanden sind, die auf eine geistige Erkrankung oder auf erhebliche alkoholische Beeinflussung des Zeugen hinweisen u. ä.

7.6.2. Die Beschuldigtenvernehmung

Die Vernehmung des Beschuldigten ist eine Maßnahme, die ausschließlich im Ermittlungsverfahren gegen Bekannt angewendet werden kann und ein gegen den Vernommenen eingeleitetes Ermittlungsverfahren voraussetzt. Sie soll dem Untersuchungsführer oder Staatsanwalt Gelegenheit geben, vom Beschuldigten Kenntnis über wesentliche Fakten zu erhalten. Der Beschuldigte ist derjenige Verfahrensbeteiligte, der am ehesten weiß, ob die erhobene Beschuldigung zutrifft. Er weiß — von hier nicht zu behandelnden Ausnahmefällen abgesehen — positiv, ob er schuldig oder nichtschuldig ist, unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln er im Falle seiner Schuld die strafbare Handlung begangen hat, welche Motive ihn zur Tat veranlaßten, ob er sich zur Unterstützung Komplizen bedient hat, wer diese sind, wie sein bisheriges Leben verlief usw. Von ihm kann also der Vernehmende, falls der Beschuldigte die Wahrheit sagt und sein Wissen offenbart, Tatsachen erfahren, die wesentlich für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens sind.

Die Vernehmung ist gleichzeitig vom Standpunkt des Beschuldigten her gesehen ein wichtiges Mittel seiner Verteidigung. Dem Beschuldigten wird hier Gelegenheit gegeben, sich zu dem auf ihm ruhenden Verdacht zu äußern und dabei alle ihm bekannten Umstände vorzubringen, die eine Beschuldigung austräumen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mildern. Untersuchungsorgane und Staatsanwalt sind dadurch in der Lage, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, so daß etwaige ungerechte Bestrafungen vermieden werden können.

Um den Beschuldigten in den Stand zu versetzen, sich in richtiger Weise zu äußern und gegen die erhobene Beschuldigung verteidigen zu können, ist ihm vor Beginn der Vernehmung *die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung mitzuteilen* (§ 105 Abs. 2 StPO).

Wird die Einleitungsverfügung später abgeändert, eingeschränkt oder erweitert, ist der Beschuldigte im Interesse wirksamer Verteidigung davon zu unterrichten; z. B. wenn das wegen Raubes eingeleitete Ermittlungsverfahren auf Vergewaltigung, Hehlerei und unerlaubten Waffenbesitz erweitert wird.

Das bedeutet, daß ihm mitzuteilen ist, daß und von welchem Organ gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, welcher Straftat er beschuldigt wird und gegen welche Strafnorm diese verstößt.